

BGer 9C_426/2018 vom 2. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_426_2018

FR: TF 9C_426/2018 du 2 juillet 2018

IT: TF 9C_426/2018 del 2 luglio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_426/2018

Urteil vom 2. Juli 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

unbekannt,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid einer unbekanntem Vorinstanz.

Nach Einsicht

in die Eingabe vom 11. Mai 2018 (Poststempel) gegen einen ihr nicht beiliegenden
Entscheid einer unbekanntem Vorinstanz,

in die Verfügung vom 15. Mai 2018, in welcher das Bundesgericht A._____ den
Mangel der Rechtsschrift (fehlende Beilage) angezeigt und ihn zu dessen Behebung bis 25.
Mai 2018 aufgefordert hat, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in die elektronische Sendungsverfolgung, wonach die eingeschrieben an die vom
Beschwerdeführer angegebene Adresse versandte Verfügung vom 15. Mai 2018 innert der
siebentägigen Abholfrist (bis 23. Mai 2018) nicht abgeholt worden ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat,

dass der Entscheid, gegen welchen sich die Rechtsschrift richtet, beizulegen ist (Art. 42 Abs. 3 BGG),

dass die Verfügung vom 15. Mai 2018 nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt (BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f.),

dass der Beschwerdeführer den ihm vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten Formmangel der fehlenden Beilage nicht innerhalb der angesetzten Nachfrist (bis 25. Mai 2018) behoben hat,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. Juli 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.